



Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz

Unser Zeichen VI/67/ kn-DA98434-VG 18281/2025-Asb Da 185/25

Asbestsanierung A. Keck GmbH
Wiesenstr. 6
64405 Fischbachtal

E-Mail arbeitsschutz@rpda.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

17.03.2025; 18.03.2025

Datum

19. März 2025

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)****Asbest – unternehmensbezogene Anzeige für Abbruch-, Sanierungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)****ANZEIGEBESTÄTIGUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre unternehmensbezogene Anzeige nach TRGS 519 Nr. 3.2 ist am **17.03.2025** beim Regierungspräsidium Darmstadt eingegangen und wird unter folgender Nummer registriert:

VI/67/ kn-DA98434-VG 18281/2025-Asb Da 185/25.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig, die **unternehmensbezogene Anzeige** ist gültig bis **18.03.2031**. Sie sind damit berechtigt, folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- ☒ **Tätigkeiten mit geringer Exposition** nach Nummer 2.8 der TRGS 519
(nach TRGS 910 bzw. DGUV-Information 201-012, Akzeptanzkonzentration kleiner 10.000 F/m³)
- ☒ **Emissionsarme Verfahren** nach Nummer 2.9 der TRGS 519
Verfahren nach DGUV Information 201-012 Nr. **BT 33.6**
- ☒ **Asbestarbeiten geringen Umfangs** nach Nummer 2.10 Absatz 3 der TRGS 519
(Arbeiten im Außenbereich, wenn die Gesamtfläche weniger als 100 m² beträgt, z.B. Entfernen AZ-Wellplatten, AZ-Dachschindeln, AZ-Fassadenplatten)
- ☐ **Instandhaltungsarbeiten** nach Nummer 17 der TRGS 519, sofern keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach Nummer 14 erforderlich sind
- ☐ **Tätigkeiten an asbesthaltigen PSF** (Putzen, Spachtelmassen oder Fliesenklebern) nach Anlage 9 der TRGS 519

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung VI Arbeitsschutz
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt a.M.

www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 32764 8655 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt



Ergänzend zu Ihrer unternehmensbezogenen Anzeige sind Ort und Zeit der durchzuführenden Asbestarbeiten rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der für den jeweiligen Arbeitsort zuständigen Überwachungsbehörde (Arbeitsschutzbehörde) mitzuteilen, wenn es sich um Tätigkeiten geringen Umfangs handelt.

Dies kann auch formlos und kurzfristig über das [Online-Formular](#) erfolgen.

Diese Anzeige ist nach TRGS 519 Nr. 3.2 Absatz 7 sechs Jahre gültig.

Danach ist eine erneute Anzeige vorzunehmen. Unabhängig von dieser Frist ist die unternehmensbezogene Anzeige jedoch unaufgefordert und unverzüglich zu wiederholen beim Wechsel der sachkundigen Person sowie bei wesentlichen Änderungen des Arbeitsverfahrens und / oder der Schutzmaßnahmen.

Von dieser Anzeigebestätigung bleiben andere Rechtsgebiete, wie zum Beispiel das Abfallrecht, unberührt.

Bitte beachten Sie die im „Beiblatt zur Anzeigebestätigung“ beschriebenen Hinweise!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Knösch

Dieses Dokument ist gemäß § 37 (3) HVwVfG auch ohne Unterschrift gültig.



Folgende Hinweise sind zu beachten:

- **Auf Asbestbaustellen muss immer eine sachkundige aufsichtführende Person mit gültigem Sachkundenachweis anwesend sein. Sachkundenachweise sind sechs Jahre ab Prüfungsdatum bzw. nach Absolvierung eines Wiederholungslehrganges zu Tätigkeiten mit Asbest gültig. Werden ausschließlich behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannte emissionsarme Verfahren angewandt, ist für die aufsichtführende Person eine Qualifikation nach Anlage 10 (Qualifikationsmodul 1E) ausreichend.**
- **Handelt es sich bei den Asbestarbeiten nicht um Tätigkeiten mit geringer Exposition und liegt nach der Gefährdungsbeurteilung mehr als nur eine geringe Gefährdung vor (siehe Nr. 4 + 5 der TRGS 410), so ist gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 der GefStoffV ein Expositionsverzeichnis zu führen.**
- Jeder Arbeitnehmer, der belastete Arbeitsbereiche betritt, ist auf die Gefährdung durch Asbestfasern und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Der Aufsichtsführende / Sachkundige hat die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung und der sicherheitstechnischen Ausstattung zu überwachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeiten mehrerer Auftragnehmer zu koordinieren sind.
- Subunternehmer, die im Unterauftrag ASI-Arbeiten durchführen, unterliegen der Anzeigeverpflichtung nach Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.2 GefStoffV i. V. m. TRGS 519, Nr. 3.2 und 3.3. einschließlich der nachzuweisenden personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung.
- Sollte der angegebene Termin, an dem Asbestarbeiten geringen Umfangs durchgeführt werden sollten, nicht eingehalten werden können, so ist die zuständige Überwachungsbehörde kurzfristig zu benachrichtigen.
- Beschäftigungsverbote, sofern sie im Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz verankert sind, müssen umgesetzt werden.
- Der Arbeitgeber hat den betroffenen Arbeitnehmern und dem Betriebs- oder Personalrat, soweit vorhanden, Abdrucke der Anzeige bzw. der wiederholten Anzeige zur Kenntnis zu geben.
- Dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist eine Durchschrift der Anzeige zu übersenden.
- **Auf jeder Baustelle bzw. in jeder Arbeitsstätte sind die folgenden Unterlagen bereitzuhalten** und auf Verlangen dem kontrollierenden Bediensteten der zuständigen Arbeitsschutzbehörde oder des Unfallversicherungsträgers vorzulegen:
 1. Kopie dieser Anzeigebestätigung
 2. Gültiger Sachkundenachweis (Lehrgangsbescheinigung) des Aufsichtsführenden
 3. Bescheinigung über die Teilnahme der Beschäftigten an der arbeitsmedizinischen Vorsorge gem. der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
 4. Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 7 Abs. 1 GefStoffV sowie Punkt 4.1 der TRGS 519
 5. Betriebsanweisung nach § 14 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Nr. 11 Abs. 1-3 der TRGS 519
 6. Arbeitsplan nach Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.4 GefStoffV i. V. m. Nr. 4.2 TRGS 519
 7. Schriftlicher Nachweis über die vorgenommene Unterweisung der Arbeitnehmer nach Nr. 11 Abs. 4 der TRGS 519.